

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 24.03.2026; Versionsnr.: 1.1
Produkt: Aquatek



Druckdatum: 24.03.2026
Seite 1 von 13

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes / der Zubereitung und des Unternehmens

1.1. Bezeichnung des Stoffes oder Gemisches:

Aquatek

1.2. Relevante indizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches und Verwendung, von der Abgeraten wird

Verwendungszweck: Zementbasierte Pulver-Farbe, Verwendung gemäß Etikettentext

Einschränkungen: Bei sachgemäßer Verwendung, keine

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: alltek-austria, E. Steinprinz GesmbH
Wolfenbergerstr. 2
3100 St. Pölten-Spratzern
Tel: 02742/881177; Fax: 02742/881177-13
Internet: www.alltek-austria.at; e-mail: office@alltek-austria.at

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale: Tel: +43 1 406 43 43

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2 H315

Eye Dam. 1 H318

STOT SE 3 H335

Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Aquatek Staub kann die Atemwege reizen. Wenn Aquatek mit Wasser in Kontakt kommt oder feucht wird, entsteht eine stark alkalische Lösung. Aufgrund der hohen Alkalität kann Aquatek Haut- und Augenreizungen hervorrufen.

2.2. Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: entfällt.



Signalwort: **Gefahr**

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 24.03.2026; Versionsnr.:1.1

Produkt: Aquatek



Druckdatum: 24.03.2026

Seite 2 von 13

Gefahrenhinweise:

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H315: Verursacht Hautreizungen

H335: Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

P261 - Einatmen von Staub, Rauch, Nebel, Gas, Dampf, Aerosol vermeiden.

P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen.

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

Atmung sorgen.

P305+P351+P338+P310 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.

P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.

P332+P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren:

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische:

Inhaltsstoffe: Zement, mineralische Füllstoffe, Dispersionspulver und Additive.

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 24.03.2026; Versionsnr.:1.1

Produkt: Aquatek

Druckdatum: 24.03.2026

Seite 3 von 13



Gefährliche Inhaltsstoffe:

Weißzement	Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	
CAS-Nr.: 65997-15-1	Hautreizend 2	H315	
EC-Nr.: 266-043-4	Sens. Haut 1B	H317	
Konzentration: 50-90%	Augenschäd. 1	H318	
Gefahr, Kat 1	STOT – einm. 3	H335	

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidung entfernen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Nach Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt: Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: Nicht reiben, um zusätzliche Schäden an der ursprünglich mechanisch verletzten Hornhaut zu vermeiden. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden. Neigen Sie den Kopf zum verletzten Auge, öffnen Sie das Lid (die Lider) weit und spülen Sie das Auge (die Augen) sofort mindestens 20 Minuten lang gründlich mit sauberem Wasser, um alle Partikel zu entfernen. Verwenden Sie wenn möglich isotonomes Wasser (0,9% NaCl). Im Bedarfsfall kontaktieren Sie einen Facharzt für Arbeitsmedizin oder einen Augenarzt..

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Nach Verschlucken, Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer: Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen: Kann die Atemwege reizen. Die wiederholte Einatmung von Zementstaub über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko der Entwicklung von Lungenerkrankungen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt: Aquatek kann eine reizende Wirkung auf feuchte Haut haben (durch Schweiß oder Umgebungsluftfeuchtigkeit) nach langanhaltendem Kontakt oder kann allergische Reaktionen (ekzematöse Dermatitis) nach wiederholtem Kontakt auslösen. Längerer Hautkontakt mit gebrauchsfertigem Produkt kann schwere Verbrennungen verursachen, da diese auftreten können, ohne dass die Person Schmerzen verspürt.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt: Risiko bleibender, schweren Augenschäden, wenn das Produkt nicht schnell entfernt wird.

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 24.03.2026; Versionsnr.:1.1

Produkt: Aquatek

Druckdatum: 24.03.2026

Seite 4 von 13



Symptome/Wirkungen nach Verschlucken: Unter normalen Umständen keine.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Bei Umgebungsbrand Löschmittel anpassen an Umgebung. Produkt ist nicht brennbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung: keine. Produkt ist nicht brennbar und nicht explosiv.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden. Material kann glitschige Bedingungen schaffen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen: Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme: Schaufeln Sie das Material mit einer sauberen Schaufel in einen trockenen Behälter, ohne es zu komprimieren. Das Produkt mechanisch aufnehmen.

Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Es werden keine gefährlichen Stoffe freigesetzt.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen: Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essräumen ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Behälter dicht verschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise: Von Oxidationsmitteln und stark sauren Materialien fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz

Zu beachten ist die Grenzwertverordnung (Österreich) in der jeweils gültigen Fassung.

65997-15-1: Portlandzement

MAK (OEL-TWA) (Alveolengängige Staubfraktion): 5 mg/m³ (E)

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 24.03.2026; Versionsnr.: 1.1

Produkt: Aquatek



Druckdatum: 24.03.2026

Seite 6 von 13

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für angemessene Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.
Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz: Handschuhe; Durchbruchzeit: 480 min, Handschuhdicke: 0,2 mm

Anmerkungen: Empfohlener vorbeugender Hautschutz: Vor Arbeitsbeginn, auf exponierte Hautregionen wasserfestes Hautpflegeprodukt auftragen. Bei Hautkontakt während der Verarbeitung sollten Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk getragen werden. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert! Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden. Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der EG Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN 374 erfüllen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Haut und Körperschutz: Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen.

Atemschutz: Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Verwender sollten bei Spritzarbeiten einen Partikelfilter P2 tragen. Atemschutz gemäß EN143.

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Aggregatzustand: fest

Farbe: weiß

Geruch: schwach, arttypisch

Zustandsänderung (Wasser): -

Flammpunkt: nicht anwendbar

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosionsgrenzen: keine

Zündtemperatur: keine

Dampfdruck (20°C): -

Schüttdichte: ca. 900kg/m³

Löslichkeit in Wasser: vollständig mischbar, aber nicht löslich (Suspension)

pH-Wert (23°C): ca. 11-12

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 24.03.2026; Versionsnr.:1.1

Produkt: Aquatek



Druckdatum: 24.03.2026

Seite 7 von 13

Viskosität: -

9.2. Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische: Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften: Nicht anwendbar

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten): Nicht anwendbar

Selbstentzündung: nicht selbstentzündlich

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen: Keine Informationen verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen: Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Starke Säuren

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Inhaltsstoff: 65997-15-1: Portlandzement

Akute orale Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Inhaltsstoff: 65997-15-1: Portlandzement

Verursacht Hautreizungen. pH Wert: 11-13,5

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 24.03.2026; Versionsnr.:1.1

Produkt: Aquatek



Druckdatum: 24.03.2026

Seite 8 von 13

Schwere Augenschädigung/-reizung

Inhaltsstoff: 65997-15-1: Portlandzement

Verursacht schwere Augenreizungen. pH Wert: 11-13,5

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Inhaltsstoff: 65997-15-1: Portlandzement

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Inhaltsstoff: 65997-15-1: Portlandzement

Gentoxizität in vitro: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Inhaltsstoff: 65997-15-1: Portlandzement

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Inhaltsstoff: 65997-15-1: Portlandzement

Wirkung auf die Fruchtbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungsschädigung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoff: 65997-15-1: Portlandzement

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoff: 65997-15-1: Portlandzement

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationstoxizität

Inhaltsstoff: 65997-15-1: Portlandzement

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Weitere Information

Produkt:

Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 24.03.2026; Versionsnr.: 1.1

Produkt: Aquatek

Druckdatum: 24.03.2026

Seite 9 von 13



Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen: Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

Abschnitt 12. Umweltspezifische Angaben

12.1. Angaben über sonstige Gefahren

Ökologie - Allgemein: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Inhaltsstoff: 65997-15-1: Portlandzement

LC50 - Fisch [1] > 1000 mg/l (96 Stdn, Pisces)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit: Keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation: Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität: Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung

Produkt:

Bewertung: Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 24.03.2026; Versionsnr.: 1.1

Produkt: Aquatek

Druckdatum: 24.03.2026

Seite 10 von 13



Bewertung: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:

Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Waschwasser darf nicht in die Kanalisation/Umwelt gelangen.

Verunreinigte Verpackungen:

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das ungebrauchte Produkt zu entsorgen. Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gefahrklasse nach VbF: Entfällt

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind.

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC): Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennntnissetzung): Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe): Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009): Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009): Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148): Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004): Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

H315 Verursacht Hautreizungen.

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 24.03.2026; Versionsnr.:1.1

Produkt: Aquatek

Druckdatum: 24.03.2026

Seite 12 von 13



H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.: Akute Toxizität

Aquatic Acute: Kurzfristig (akut) gewässergefährdend

Aquatic Chronic: Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Carc.: Karzinogenität

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1

Skin Corr.: Ätzwirkung auf die Haut

Skin Irrit. 2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2

Skin Sens.: Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3,
Atemwegsreizung.

AT OEL: Grenzwertverordnung - Anhang I: Stoffliste

AT OEL / MAK-TMW: Tagesmittelwert

AT OEL / MAK-KZW: Kurzzeitwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders

alltek-austria Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) NR. 1907/2006, geändert durch die
Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

Datum / überarbeitet am: 24.03.2026; Versionsnr.:1.1

Produkt: Aquatek

Druckdatum: 24.03.2026

Seite 13 von 13



besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen;
TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für
Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen;
vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben: Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt. Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG erfüllen - ist nicht erforderlich.

Alle Abschnitte wurden überarbeitet.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

AT / DE